

# STATUTEN

Ausgabe 2018



Damenturnverein Schattdorf

Gegründet 1960

# **ALLGEMEINES**

## **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

Damenturnverein	DTV
Uerner Turnverband	UTV
Schweizerischer Turnverband	STV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Hauptleitung der Unterriege	HL

## **2. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## **3. Inhalt**

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Vereinsstruktur
- IV. Mitgliedschaft
- V. Riegentätigkeit
- VI. Verwaltung
- VII. Finanzen
- VIII. Schlussbestimmungen

## **I. NAME UND SITZ**

### Art. 1 Name

Der Damenturnverein (gegründet 26.07.1960) ist eine Unterriege des Turnvereins Schattdorf und besteht im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein wählt seinen Vorstand selber und führt eigene Rechnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der DTV Schattdorf ist Mitglied des Urner Turnverbands (UTV) und dem Schweizerischen Turnverband (STV). Die Statuten des UTV und des STV sind für den DTV verbindlich.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Schattdorf / Uri.

## **II. ZWECK DES VEREINS**

### Art. 3 Zweck

Der DTV bezweckt die Förderung des Turnens in verschiedenen Alters - und Fähigkeitsstufen und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er fördert die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten. Die Unterriege werden vom Vorstand des DTV betreut.

## **III. VEREINSSTRUKTUR**

### Art. 4 Bestand, Riegen

Dem Vorstand sind folgende als unselbständige Riege unterstellt:

- a) Aktivturnen
- b) Volleyball
- c) Korbball
- d) Muki - /Vaketurnen
- e) Kinderturnen
- f) Mädchenriege
- g) Geräteturnen

## **IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der DTV Schattdorf besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Passivmitglieder

DTV - Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat.

### Art. 6 Eintritt / Austritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung. Austrittsgesuche sind auf die kommende GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der laufende Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag trotz erfolgter zweiter Mahnung nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### Art. 7 Freimitglieder

Turnerinnen, welche 15 Jahre dem DTV angehören, werden an der jeweiligen Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt.

### Art. 8 Übertritt

Übertrittsgesuche von Aktiv - und Freimitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **V. RIEGENTÄTIGKEIT**

### Art. 9 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Bestimmungen nachzukommen und die Interessen des DTV nach Möglichkeit zu fördern.

Ein Aktivmitglied sollte sich zur Teilnahme an Übungen, Anlässen und Versammlungen verpflichtet fühlen.

Während den Schulferien finden keine Turnstunden statt, ausgenommen Unterriegen.

## Art. 10 Aufgaben

Der DTV vertritt sich an der GV des Turnvereins Schattdorf und deren Unterliegen durch eine Delegation.

Er beteiligt sich an deren Durchführung von Anlässen und Aufführungen und fördert die Zusammenarbeit.

Der DTV beteiligt sich nach Möglichkeit an den Anlässen des STV.

## **VI. VERWALTUNG**

### Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft von GV zu GV.

### Art. 12 Organe

Die Organe des DTV sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Hauptleitung (HL) der Unterliegen
- e) Kontrollstelle

### Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im Verlauf des ersten Vierteljahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) 2 Mitglieder Kontrollstelle
- d) Delegationen

Der Generalversammlung stehen u.a. folgende Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmzählerinnen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Aktiv - , Frei - und Passivmitglieder)
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen: a) der Präsidentin  
b) des Vorstands  
c) der Leiterinnen  
d) der Mitglieder Kontrollstelle
10. Statutenrevisionen
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Verschiedenes

#### Art. 14 Stimmrecht

Jedes Aktiv - und Freimitglied hat an den Versammlungen Antrags - und Stimmrecht.

Die Einladung zur Generalversammlung hat 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge sind bis 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aktiv,- Frei - und Passivmitglieder des DTV, sowie die Mitglieder der Unterriegen, haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder und die Leiterinnen sind beitragsfrei.

#### Art. 15 Versammlung

Eine Vereinsversammlung wird nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder kann von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Jede vom Vorstand schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung beschliesst. Entscheidend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

## Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) der Aktuarin
- d) der Kassierin
- e) der Materialverwalterin
- f) der technischen Leiterin
- g) dem Mitglied

Der Vorstand, die Leiterinnen und die Mitglieder Kontrollstelle werden an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nachher wieder wählbar. Damit die Führung des Vereins gewährleistet ist, kann die Präsidentin mit der technischen Leiterin nicht im gleichen Jahr aus dem Vorstand austreten. Durch Beschluss der Generalversammlung können Chargen zusammengelegt oder der Vorstand erweitert werden.

## Art. 18

Der Vorstand vertritt den DTV nach aussen. Er leitet den Geschäftsgang und versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

## Art. 19

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten und ist für die Vorbereitung und Einladung der Versammlungen besorgt. Er ist für den richtigen Gang des Riegen - und Turnbetriebes verantwortlich.

## Art. 20

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.- im Einzelfalle. Die Vorstandsmitglieder sind an eine absolute Schweigepflicht über die behandelten Riegenangelegenheiten gebunden.

## Art. 21

Die Präsidentin führt mit einem Vorstandsmitglied zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **VII. FINANZEN**

### **Art. 22 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 23 Einnahmen**

Die Einnahmen des DTV bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder der Unterriegen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Erträgen aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen  
sowie ausserordentlichen Beiträgen

### **Art. 24 Ausgaben**

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a) Verbandsbeiträge an UTV und STV
- b) Leiterinnen-Entschädigungen
- c) die ordentlichen Verwaltungskosten
- d) Geräte- und Materialanschaffungen
- e) die durch den Vorstand und die Versammlung beschlossenen Ausgaben

### **Art. 25 STV Beitritt**

Der Beitritt zur Sportversicherungskasse des STV ist für alle Aktiv - und Freimitglieder obligatorisch.

(gemäss Reglement der SVK STV). Der DTV haftet nicht für allfällige Unfallfolgen.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Auflösung**

Die Auflösung des DTV kann nur durch 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten an einer besonders dazu einberufenen GV beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vermögen ist dem Turnverein Schattdorf zu übergeben, der es für einen sich später wiederbildenden DTV (Unterriegen) zu verwalten hat. Wenn sich nach Ablauf von 10 Jahren kein neuer DTV mehr bildet, verfällt das Vermögen zu Gunsten des Turnvereins Schattdorf.



### Art. 27 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### Art. 28 Statutenrevision

Eine Total - oder Teilrevision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung des UTV.

Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 06. März 2009.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

### **Für den Damenturnverein Schattdorf:**

Die Präsidentin:

\_\_\_\_\_

Belinda Arnold

Die Aktuarin:

\_\_\_\_\_

Madlen Infanger

### **Für den Urner Turnverband:**

Die Präsidentin:

\_\_\_\_\_

Connie Gamma

Geschäftsstelle UTV

\_\_\_\_\_

Luzia Planzer

Schattdorf, den 16. März 2018